

Gewerbliche Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportbereiche am Binzer Strand

Die Gemeinde Ostseebad Binz hat den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus mit der Bewirtschaftung des Strandes der Gemeinde Ostseebad Binz beauftragt. Der Betrieb von Aktiv- und Wassersportbereichen am Binzer Strand soll für die Zeit vom 20.05.2022 bis 31.10.2024 durch einen Dritten durchgeführt werden.

Interessenten haben Gelegenheit, bis zum

16.05.2022

einen Antrag auf Zulassung zum Betrieb von Aktiv- und Wassersportbereichen am Binzer Strand nebst einer aussagekräftigen Bewerbung unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils an die

**Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Herrn Bernd Rönnpapel
Heinrich-Heine-Straße 7
18609 Ostseebad Binz**

zu richten.

Die nähere Ausgestaltung der Aktiv- und Wassersportangebote erfolgt mittels eines Vertrages, der zwischen dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und dem von der Gemeinde Ostseebad, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus Binz ausgewählten Antragsteller abzuschließen ist.

Ostseebad Binz, 22. April 2022

Ausschreibung für gewerbliche Aktiv- und Sportbereiche am Binzer Strand

Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus schreibt für die aktive und gesundheitsorientierte Versorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern gewerbliche Aktiv-, Sport- und Bewegungsangebote am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz in folgenden Strandbereichen aus:

1. Strandabgang 1: SUP Self-Service Station
2. Strandabgang 18: SUP-Camp und e-Surfboard (electric Hydrofoil)
3. Strandabgang 23/24: (in Richtung 25) Skate&Wave: Surfskate-Station und eFoiling
4. Strandabgang 28 (in Richtung 29): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
5. Strandabgang 47 (in Richtung 48): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
6. Strandabgang 50: SUP Self-Service Station
7. Strandabgang 53: SUP Self-Service Station
8. Strandabgang 62 (in Richtung 63) Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

Die gewerblichen Nutzungen und Bewirtschaftungen für Aktiv- und Wassersportangebote am Strand sollen auf Grundlage eines Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages erfolgen. Die Nutzung und Bewirtschaftung werden wie folgt ausgeschrieben:

- a. Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz
- b. Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c. Form, in der die Angebote einzureichen sind: Papierform
- d. Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung: Nutzung und Bewirtschaftung gemäß dem bei der Gemeinde Ostseebad Binz anzufordernden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag
- e. Zulassung von Nebenangeboten: nein
- f. Nutzungs- und Bewirtschaftungszeitraum: 20.05.2022 bis 31.10.2024
- g. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN! - Ausschreibung gewerbliche Aktiv- und Sportangebote am Binzer Strand“ einzureichen bis spätestens: 16.05.2022
- h. Der Zuschlag wird erteilt bis: 20.05.2022
- i. Bindefrist: 20.05.2022
- j. Mit dem Angebot sind Unterlagen einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich im Einzelnen aus den Vergabeunterlagen.



k. Bieter werden aufgefordert, mit dem Angebot ein Angebot zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes für den Zeitraum vom 20.05.2022 bis 31.10.2024

für die

1. Strandabgang 1: SUP Self-Service Station
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 500 netto
2. Strandabgang 18: SUP-Camp und e-Surfboard (electric Hydrofoil)
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 2.500 netto
3. Strandabgang 23/24: (in Richtung 25) Skate&Wave: Surfskate-Station und eFoiling
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 2.000 netto
4. Strandabgang 28 (in Richtung 29): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 3.000 netto
5. Strandabgang 47 (in Richtung 48): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 3.000 netto
6. Strandabgang 50: SUP Self-Service Station
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 500 netto
7. Strandabgang 53: SUP Self-Service Station
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 500 netto
8. Strandabgang 62 (in Richtung 63) Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 1.000 netto

zu unterbreiten, wobei das Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens wie aufgeführt zu betragen hat.

1. An denselben Bieter sollen nicht mehr als maximal zwei Angebotsflächen vergeben werden. Die SUP Self-Service-Stationen können mehrfach vergeben werden.
2. Die Vergabe bezieht sich nur auf den stationären Betrieb von gewerblichen Aktiv- und Sportangeboten. Der mobile Betrieb von gewerblichen Aktiv- und Sportangeboten und die damit verbundene Ausweitung auf andere Strandbereiche ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Alleiniges Kriterium des Zuschlags ist, sofern die sonstigen Vergabebedingungen erfüllt werden, die Höhe des jährlichen Nutzungsentgelts, das der Bieter bereit ist, zu entrichten.
4. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung besteht nicht. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die Übersendung des Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages im Rahmen dieser Ausschreibung stellt lediglich die Aufforderung an die Bieter dar, der Gemeinde Ostseebad Binz ein Angebot zu unterbreiten.
5. Für den Inhalt oder Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ausgeschlossen.
6. Kosten werden im Zusammenhang mit der Ausschreibung nicht ersetzt.



**Liste der einzureichenden Unterlagen für gewerbliche Aktiv-, Gesundheits-
und Wassersportbereiche**

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen, um der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus die Möglichkeit der Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters zu verschaffen:

1. Kurzportrait des Unternehmens inklusive Struktur und Angaben zur Personalplanung, Organisation, eigenen Mitarbeit, Gehaltsplanung und sonstigen Verpflichtungen.
2. Ausführliche Angaben zum beruflichen Werdegang des Bieters.
3. Aussagekräftige Angabe von Referenzkunden mit Benennung von Ansprechpartnern der erbrachten vergleichbaren Leistungen.
4. Aktueller Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes.
5. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass er die Beiträge für seine Arbeitnehmer an die jeweiligen Krankenkassen regelmäßig zahlt.
6. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass gegen ihn und sein Vermögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist oder gegen ihn beantragt wurde.
7. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass die gewerblichen Aktiv- und Wassersportangebote in den beantragten Bereichen/Zonen während der Laufzeit sichergestellt werden können.
8. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass die Aktiv- und Wassersportangebote eingebrachten dem Stand der Technik, die zum Betrieb notwendigen Hilfs- und Gebrauchsmittel dem aktuellen Entwicklungsstand entsprechen sowie die Vermittlungs-, Kurs- und Schulungsangebote qualitativ ausgesucht sind.
9. Eigenerklärung des Bieters über das Vorhandensein von notwendigen und freiwilligen Zertifikaten, Lizenzen und Ausbildungsstufen für Schulung, Kurse oder Betreuung/Aufsicht z.B. VDWS, QAW, Familienurlaub MV...
10. Eigenerklärung zu schwerpunktorientiertem Wissen aus verschiedenen (Wasser-)Sportarten wie Windsurfen, Kitesurfen, Jollen-Segeln, Catamaran-Segeln und SUP oder betreuungspädagogischen Angeboten.
11. Eigenerklärungen zu grundsätzlichen Sicherheitsaspekten, Normen und Konformitäten wie DIN-Vorschriften sowie TÜV-Zertifizierungen.
12. Eigenerklärung des Bieters zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, dass diesem von seiner Seite aus ordnungsgemäß in der Vergangenheit nachgekommen worden ist und in der Zukunft nachgekommen wird.



13. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass sich gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V, der Bieter verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 VgG M-V in Verbindung mit § 1 MStEVO M-V bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 10,55 Euro (brutto) zu zahlen. Soweit vom Bieter Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, verpflichtet er sich gemäß § 9 Absatz 5 VgG M-V, dem Nachunternehmer die für den Bieter geltenden Pflichten ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.
14. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 3,0 Mio. für Personen- und Sachschäden.
15. Gewerbeerlaubnis zum gewerblichen Betrieb von Aktiv- und Wassersportbereichen/-angeboten.
16. Vom Bieter unterzeichneter Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung.
17. Vom Bieter ausgefüllte und unterzeichnete Bietererklärung.



**Anforderungsprofil für gewerbliche Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportbereiche
am Binzer Strand**

1. Die Zulassung für gewerbliche Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote am jeweiligen Strandbereich erfolgt für den Zeitraum vom 20.05.2022 bis 31.10.2024. Ein Anspruch auf Verlängerung des Vertrages besteht nicht.
2. Das Angebot von gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten erfolgt ansonsten ausschließlich in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres.
3. Das Angebot an gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten ist im jeweiligen Strandbereich sicherzustellen.
4. Eine Gewerbeerlaubnis ist vorzulegen, ebenso wie alle weiteren erforderlichen behördlichen Genehmigungen, um die sich der Anbieter selbst zu bemühen hat.
5. Die gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote erfolgen ausschließlich stationär an den jeweiligen Strandbereichen und den dafür vorgesehenen Bootsschneisen.
6. Eine Haftpflichtversicherung ist vorzuhalten und nachzuweisen.
7. Entsorgungs-, Unterstell- und Sitzmöglichkeiten müssen vorgehalten werden.
8. Den an den gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportstationen Beschäftigten ist mindestens der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zu zahlen gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V.
9. Beschäftigte, Trainer und sonstige Angestellte haben ein passendes sportives Outfit zu tragen, um die Wiedererkennung zu erleichtern. Für den Stationsaufbau und -betrieb gelten die gestalterischen und umsetzungsbezogenen Vorgaben des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus zu erfüllen.
10. Für eFoils und eHydrofoils-Stationen
 - a) Nachgewiesener erfolgreicher Betrieb von mindestens einer Station in Deutschland (min. 1 Jahr).
 - b) Verwendung von hochwertigen Premium-Material sowohl bei efoil (z.B. Material des Marktführers für efoils Lift Foils US) als auch bei anderer Ausstattung (insb. Wetsuits).
 - c) Mindestausstattung von 2 efoils und Wechselbatterien, damit tagsüber durchgängig Einzel- und Zweierkurse durchgeführt werden können.
 - d) Nachgewiesener Track Rekord bei der Erstellung von inspirierendem Content zur Vermarktung des Sports und der Binzer Bucht als Fun- und Aktiv- & Wassersport Destination.
 - e) Idealerweise Einbindung in ein Netzwerk von efoil-Stationen um Nachfragespitzen bedienen sowie größere Events veranstalten zu können.



11. Für SUP-Self-Rental-Stationen

- a) Nachgewiesener erfolgreicher Betrieb von mindestens einer Station in Deutschland (min. 1 Jahr).
- b) Verwendung von hochwertigem Premium-Material als auch bei anderer Ausstattung (insb. Wetsuits und Paddel).
- c) Mindestausstattung von 4 SUPs je Station, ggf. auch Kajak-Verleih
- d) Energieautarke Aufstellung und digitaler Betrieb der SUP-Self-Rental-Station
- e) Gestaltungs- und Designmöglichkeit für die Marke Binzer Bucht

12. Für Wassersport-Stationen

- a) Nachgewiesener erfolgreicher Betrieb von mindestens einer Station in Deutschland (min. 1 Jahr).
- b) Verwendung von hochwertigem Premium-Material als auch bei anderer Ausstattung (insb. Boards, Segel, Wetsuits und Paddel).
- c) Nachweis VDWS-Lizenzen oder sonstige Zertifikate zu sportgerechtem und seemännisch richtigem Verhalten
- d) Gestaltungs- und Designmöglichkeit für die Marke Binzer Bucht

13. Die nähere Ausgestaltung des gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote erfolgt nach Auswahl eines Interessenten mittels eines gesonderten Vertrages, welcher auch die notwendigen Auflagen betreffend die Nutzung des Strandes unter Beachtung des Vertrages zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) enthält.

14. Für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit wird ein Entgelt erhoben, dass sich aus dem Höchstgebot ergibt. Das Entgelt wird unter anderem für die Strandbewirtschaftung, für die Strandreinigung, die Sicherung und Instandhaltung der Strandübergänge, die Toilettennutzung, den Verwaltungsaufwand, Wasserrettung und die Benutzung der Müllbehälter durch Kunden der Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportstation erhoben.

Auf Basis obigen Anforderungsprofils dürfen wir Sie bitten, eine aussagekräftige Bewerbung zu schreiben, aus der wir auch entnehmen können, inwieweit Sie im Bereich des gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportes bereits über Erfahrungen verfügen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur die Anträge berücksichtigt werden können, die bis zum 16.05.2022 bei der Gemeinde Ostseebad Binz (Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, Heinrich-Heine-Str. 7, 18609 Ostseebad Binz) eingehen.

Bei mehreren Interessenten gleicher Gebotshöhe, wird im Vorfeld der Entscheidung eine Anhörung erfolgen.

Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG M-V.

Etwaige im Zuge der Antragstellung/Bewerbung entstandene Kosten werden von der Gemeinde Ostseebad Binz nicht erstattet.



Antrag auf Zulassung für Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportbereiche am Binzer Strand

.....
Frau/Herr

.....
Name der Firma

.....
Firmenadresse

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
E-Mail

b e a n t r a g t ,

bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, Heinrich-Heine-Str. 7, 18609 Ostseebad Binz, für die Zeit vom 20.05.2022 bis 31.10.2024 zum gewerblichen Betrieb von Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportbereichen am Binzer Strand an den Strandabschnitten:

- Strandabgang 1: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 18: SUP-Camp und e-Surfboard (electric Hydrofoil)
- Strandabgang 23/24: (in Richtung 25) Skate&Wave: Surfskate-Station und eFoiling
- Strandabgang 28 (in Richtung 29): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
- Strandabgang 47 (in Richtung 48): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
- Strandabgang 50: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 53: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 62 (in Richtung 63) Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

zugelassen zu werden. Der Antragsteller bestätigt das Anforderungsprofil für gewerbliche Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportbereiche am Binzer Strand erhalten zu haben.



Dem Antragsteller ist bekannt,

- dass der Antrag bis zum 16.05.2022 bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vollständig eingehen muss, um Berücksichtigung zu finden,
- dass die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus bei einer Mehrzahl von Bewerbern nur einen Bewerber auswählen wird und
- dass für den Fall, dass der Antragsteller ausgewählt wird, die nähere Ausgestaltung des/der gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportbereichs(e) mittels eines Vertrages zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erfolgt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage: Konzept/Bewerbungsschreiben



Bietererklärung

Hiermit biete ich,

..... (Name/Firma)
..... (Ansprechpartner)
.....(Firmendresse)
..... (Telefonnummer)
..... (Telefax)
..... (E-Mail)

an, den gewerblichen Betrieb von Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten, im/in Strandbereich(en)/Strandabschnitt(en):

- Strandabgang 1: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 18: SUP-Camp und e-Surfboard (electric Hydrofoil)
- Strandabgang 23/24: (in Richtung 25) Skate&Wave: Surfskate-Station und eFoiling
- Strandabgang 28 (in Richtung 29): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
- Strandabgang 47 (in Richtung 48): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
- Strandabgang 50: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 53: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 62 (in Richtung 63) Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß dem anliegenden und von mir unterzeichneten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag durchzuführen.

Für die Dauer der Vertragslaufzeit biete ich

Mindestgebot: pro Saison

Strandabgang 1: SUP Self-Service Station
Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 500

Strandabgang 18: SUP-Camp und e-Surfboard (electric Hydrofoil)
Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 2.500

Strandabgang 23/24: (in Richtung 25) Skate&Wave: Surfskate-Station und eFoiling
Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 2.000

Strandabgang 28 (in Richtung 29): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 3.000

Fortsetzung Mindestgebot: pro Saison

Strandabgang 47 (in Richtung 48): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 3.000

Strandabgang 50: SUP Self-Service Station
Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 500

Strandabgang 53: SUP Self-Service Station
Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 500

Strandabgang 62 (in Richtung 63) Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 1.000

Gebot des Bieters für Strandabgang 1	netto EUR
Gebot des Bieters für Strandabgang 18	netto EUR
Gebot des Bieters für Strandabgang 23/24	netto EUR
Gebot des Bieters für Strandabgang 28	netto EUR
Gebot des Bieters für Strandabgang 47	netto EUR
Gebot des Bieters für Strandabgang 50	netto EUR
Gebot des Bieters für Strandabgang 53	netto EUR
Gebot des Bieters für Strandabgang 62	netto EUR

zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, derzeit 19% EUR

mithin gesamt pro Jahr **EUR**

an.

In der Anlage zu dieser Bietererklärung füge ich den von mir unterzeichneten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung bei. Ebenso füge ich die von der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geforderten Unterlagen bei.

An das Angebot halte ich mich bis zum 20.05.2022 gebunden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift



Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag

Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bürgermeister

Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus

Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz

vertreten durch den Tourismusdirektor Herrn Kai Gardeja

u n d

.....
.....
.....
.....

- im folgenden Nutzer -

schließen hiermit folgenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag:

Präambel

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) und der Gemeinde Ostseebad, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne, unter anderem für den Strandabschnitt Strandabgang 0 bis 74.

- im folgenden Nutzungsfläche -

Mit diesem Vertrag räumt die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus dem Nutzer das Recht zur zweckgebundenen Nutzung der Nutzungsfläche ein. Ferner regelt der Vertrag die Ausgestaltung des gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebotes am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Nutzer sieht sich in der Lage, den hohen Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus an die Versorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern mit Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten gerecht zu werden.

Unter diesen Maßgaben schließen die Parteien folgenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag:



§ 1

Nutzungsgegenstand und Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus räumt dem Nutzer das Recht zur zweckgebundenen Nutzung der Nutzungsfläche ein.

Die genaue Lage der Nutzungsfläche ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages ist rot gekennzeichnet. Der Nutzer hat keinen ausschließenden Anspruch auf Nutzung der Nutzungsfläche. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus behält sich vor, die Nutzungsfläche oder Teile hiervon anderen Nutzern, jedoch nicht zum gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersports, zur Verfügung zu stellen.

- (2) Das Nutzungsrecht ist zwingend an den „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne“, der zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund und der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus am 13.02.2014 geschlossen wurde, gebunden. Der in (2) bezeichnete „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne“ hat eine Laufzeit, die über die Laufzeit dieses Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages hinausgeht, kann jedoch mit einer halbjährlichen Frist zum jeweiligen Kalenderjahresende gekündigt werden.
- (3) Dieser Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung der vorzeitigen Beendigung des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“.

§ 2

Nutzungszweck und Umfang

- (1) Die Nutzung der Fläche hat ausschließlich zum Zwecke des gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportes zu erfolgen. Unter gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersport fällt ausschließlich der stationäre gewerbliche Betrieb von Angeboten und Produkten im Aktiv-, Gesundheits- und Wassersport.
- (2) Die Nutzung ist auf den/die Strandabschnitt(e):
- Strandabgang 1: SUP Self-Service Station
 - Strandabgang 18: SUP-Camp und e-Surfboard (electric Hydrofoil)
 - Strandabgang 23/24: (in Richtung 25) Skate&Wave: Surfskate-Station und eFoiling
 - Strandabgang 28 (in Richtung 29): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
 - Strandabgang 47 (in Richtung 48): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
 - Strandabgang 50: SUP Self-Service Station
 - Strandabgang 53: SUP Self-Service Station
 - Strandabgang 62 (in Richtung 63) Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

sowie die jeweilige im Lageplan gekennzeichnete Fläche begrenzt. Der Nutzer hat insbesondere sicherzustellen, dass der/die Strandabschnitt(e)/Zone(n) durch die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der mobile Betrieb von Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten außerhalb der in (2) gekennzeichneten Flächen ist ausdrücklich ausgeschlossen und nur in den zugeordneten Bootsschneisen erlaubt.

§ 3

Bewirtschaftung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Versorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern mit gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz während der Nutzungsdauer (§ 4 Abs. 2) sicherzustellen. Dem Nutzer wird die Möglichkeit nach § 9 Abs. 1 eingeräumt auf Nachfrage und/oder Wetterlage zu reagieren.
- (2) In der Zeit vom 1. Juni bis 15. September eines jeden Jahres ist das Anbieten der Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportsangebote unerlässlich und zu garantieren.
- (3) Die gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote haben an den unter § 2 Abs. 2 verzeichneten Strandabschnitt(en) und den ggf. zugeordneten Bootsschneisen zu erfolgen.

§ 4

Laufzeit und Nutzungsdauer

- (1) Der Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag wird für 3 Jahre geschlossen.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 20.05.2022 und endet 31.12.2024.
- (2) Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf die Zeit jeweils zwischen dem 15.03. und dem 31.10. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Fläche außerhalb des Zeitraumes (01.01. bis 14.03. und 01.11. bis 31.12.) ist unzulässig.

§ 5

Kündigung

- (1) Der Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag kann vorzeitig durch schriftliche Kündigung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beendet werden, wenn der Nutzer seine Pflichten aus diesem Vertrag wiederholt trotz Abmahnung oder grüßlich verletzt oder es geänderte rechtliche Bestimmungen erfordern.



(2) Gemäß zwischen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) und der Gemeinde Ostseebad Binz, Binzer Bucht Tourismus bestehenden „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“, ist das StALU berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen:

- wenn es Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern,
- wenn die Nutzerin oder die sonstigen Nutzer den Auflagen sowie Bedingungen des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“ nicht nachkommen,
- wenn die Nutzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte ungeachtet einer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch fortsetzen.

Sollte der „Öffentlich-rechtliche Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“ fristlos oder fristgerecht durch das StALU gekündigt werden, ist auch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt und verpflichtet, den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag gegenüber dem Nutzer fristlos zu kündigen.

(3) Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Absatz 2 und gemäß §10 Abs. 2 stehen dem Nutzer keine Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und gegenüber dem StALU zu.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(5) Sofern die vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund eines Verhaltens des Nutzers erfolgt, behält sich die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vor, gegen den Nutzer Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 6

Nutzungsentgelt

(1) Für das Recht zur Nutzung der Fläche(n)/Strandabschnitte:

- Strandabgang 1: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 18: SUP-Camp und e-Surfboard (electric Hydrofoil)
- Strandabgang 23/24: (in Richtung 25) Skate&Wave: Surfskate-Station und eFoiling
- Strandabgang 28 (in Richtung 29): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
- Strandabgang 47 (in Richtung 48): Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
- Strandabgang 50: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 53: SUP Self-Service Station
- Strandabgang 62 (in Richtung 63) Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)



wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

pro Jahr EUR

zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, derzeit 19% EUR

mithin gesamt **EUR**

Das Nutzungsentgelt ist in zwei gleichen Raten am 01.06. und 31.07. eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des

Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
IBAN: DE47 1203 0000 0000 1034 65
unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes „Gewerblicher Aktiv-,
Gesundheits- und Wassersport“

zu entrichten.

- (2) Maßgebend für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist die Gutschrift des Geldes auf dem Konto der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.
- (3) Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Kosten, die mit der Nutzung und der Bewirtschaftung der Nutzungsfläche entstehen, einschließlich aller öffentlichen Lasten und Abgaben abgegolten. Dies betrifft insbesondere die der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entstehenden Kosten für folgende Arbeiten:
 - In der Saison tägliche Sauberhaltung des Strandes, der Strandübergänge und der Sanitäreinrichtungen,
 - Vorhaltung, Ersatzleistung, Reparatur und Neuanschaffung der notwendigen Möblierung, wie z.B. Asch- und Müllsammelbehälter, Bänke, Fahrradständer, Hinweis- und Gebotsschilder, Ausschilderung der Strandübergänge,
 - Sicherung der Strandübergänge, Bepflanzung und Ausbesserungsarbeiten sowie Mäharbeiten im Bereich von Deich und Küstenwald.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede Abmahnung Abmahnkosten von EUR 30,00 zu erheben.



§ 7

Zustand der Bewirtschaftungsfläche

- (1) Der Nutzer übernimmt die Nutzungsfläche, in dem bei Beginn dieser Vereinbarung bestehenden Zustand, ohne besondere örtliche Übergabe. Der Zustand ist dem Nutzer bekannt und wird von ihm als vertragsmäßig anerkannt.
- (2) Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen. Insbesondere leistet die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus keine Gewähr dafür, dass die Nutzungsfläche den für den Zweck des Nutzers infrage kommenden technischen oder tatsächlichen Anforderungen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht.

§ 8

Bauliche Veränderungen

Die Errichtung von baulichen Anlagen oder Ähnlichem auf der Nutzungsfläche ist dem Nutzer untersagt.

§ 9

Auflagen

- (1) Der Nutzer bewirtschaftet die Nutzungsfläche wirtschaftlich sinnvoll, jedoch nach eigenem Ermessen.
- (2) Das Befahren der Küstenschutzanlagen, des Deichvorlandes sowie des Strandes mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht zulässig.
- (3) Die Auflagen und Bedingungen des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne) vom StALU gelten als Auflagen im Sinne dieser Vereinbarung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist dem Nutzer bekannt.
- (4) Der Nutzer hat die für seinen Zweck jeweils geltenden bau-, feuer- sowie wasser- und immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten und, sofern erforderlich, auf eigene Kosten die jeweiligen Genehmigungen einzuholen.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Nutzungsfläche zum Ablauf des Nutzungszeitraumes am 31.10. eines Jahres zu beräumen und an die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus oder einen von ihr beauftragten Dritten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sich die Nutzungsfläche bei Übergabe befand.
- (6) Während der Nutzungszeit durch den Gewerbebetrieb des Nutzers entstandene Schäden an der Nutzungsfläche sind auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.



- (7) Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen aus Absätzen 5 und 6 nach Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die Fläche auf Kosten des Nutzers zu beräumen und auf Kosten des Nutzers Schäden zu beseitigen.
- (8) Während der Nutzungsdauer wird der Nutzer die Fläche in einem sauberen und ordentlichen Zustand halten. Sämtliche kommunikative Maßnahmen, Flaggen, Banner, Bauten sind im Vorfeld mit dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus abzustimmen und durch diesen freizugeben.
- (9) Dem Nutzer ist die „Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz“ (Strandsatzung) der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt. Er verpflichtet sich ausdrücklich, die dortigen Bestimmungen – soweit auf ihn zutreffend –, insbesondere die Regelungen der jeweils gültigen Strandsatzung, zu beachten.
- (10) Der Nutzer verpflichtet sich, die gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote in einer Weise durchzuführen, die den Strand- und Badebetrieb nicht beeinträchtigt und auch sicherstellt, dass die erholungssuchenden Urlaubsgäste sich nicht belästigt fühlen.
- (11) Der Nutzer verpflichtet sich, die gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote auf der Grundlage des Anforderungsprofils der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und entsprechend dem von ihm vorgelegten Angebot nebst Konzept durchzuführen. Das Anforderungsprofil ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

§ 10

Anderweitige Gebrauchsüberlassung

- (1) Dem Nutzer ist eine anderweitige Gebrauchsüberlassung an Dritte untersagt. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht diejenigen, die weisungsgebunden im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Nutzungsnehmers tätig werden.
- (2) Für den Fall, dass der Nutzer ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus Dritten den Gebrauch der Nutzungsfläche ganz oder teilweise, zu welchen Zwecken auch immer, überlässt, ist die Gemeinde berechtigt, das Nutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen.



§ 11

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal oder Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, an dem Nutzungsgegenstand oder sonstigen Eigentum der Gemeinde verursacht werden, und trägt die Gefahr in Bezug auf den Nutzungsgegenstand, soweit die schädigenden Ereignisse nicht auf höhere Gewalt oder Verschulden der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beruhen. Insbesondere haftet der Nutzer für Schäden, die durch Umgehen mit Feuer, entzündbarem Material, mit Wasser, Gas, Licht- und Kraftanlagen oder durch Versäumung der ihm nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen; im letzteren Fall obliegt dem Nutzer der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Der Nutzer verpflichtet, sich darauf zu achten, dass das Eigentum und Verfügungsrecht der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nicht beeinträchtigt wird. Schäden an dem Nutzungsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie dem Nutzer bekannt werden.
- (3) Der Nutzer hat auf eigene Kosten für den angemessenen und erforderlichen Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Auf Anforderung hat der Nutzer gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde und das StALU von Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einer Verletzung der in dieser Vereinbarung genannten Pflichten.

§ 12

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzungsfläche in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten oder ordnungsgemäßen Nutzung entspricht. Die Rückgabe der Nutzungsfläche hat geräumt von eigenen Sachen und frei von Rechten Dritter zu erfolgen.
- (2) Schäden der Nutzungsfläche, welche der Nutzer, seiner Angehörigen, sein Personal oder Besucher oder sonstiger Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, an dem Nutzungsgegenstand verursacht haben, sind von dem Nutzer zu beseitigen.



- (3) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung mit Fristsetzung durch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nach Fristablauf nicht nach, so ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die Bewirtschaftungsfläche auf Kosten des Nutzers beräumen und Schäden beseitigen zu lassen.

§ 13

Betreten der Nutzungsfläche

Das StALU und die von ihm Beauftragten sowie die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus dürfen die Nutzungsfläche zur Prüfung ihres Zustandes oder zur Vornahme von Küstenschutzmaßnahmen jederzeit betreten.

§ 14

Sonstige Vereinbarung

Für den Fall eines etwaigen Bedingungeintritts gemäß der Präambel verzichtet der Nutzer gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus auf Schadenersatzansprüche gleich welcher Art.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gemeinde Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Bei Abbedingung der Schriftform zur Änderung des Vertrages ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die Interessen beider Parteien angemessen zum Ausgleich bringen und den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Annäherung erreicht.

Ostseebad Binz, den

.....
Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus

.....
Nutzer